

- chend dem Schwierigkeitsgrad 2,50 M bis 5,— M, im Höchstfall 150,— M je Studienanleitung.
6. Honorarsätze für Mentoren* im Rahmen der Hoch- und Fachschulausbildung
- 6.1. Honorarsätze für Mentoren im Rahmen der Hoch- und Fachschulausbildung mit Ausnahme der erziehungswissenschaftlichen Fachrichtungen**
- 6.1.1. Für vorbildliche Betreuung und Anleitung eines Praktikanten entsprechend der Praktikumsordnung vom 28. August 1975 (GBl. I Nr. 39 S. 669) kann ein Honorar in folgender Höhe gewährt werden:
- a) für Praktikanten im Berufspraktikum bis zu 100,— M
- b) für Praktikanten, die ein mehr als 18wöchiges zusammenhängendes Berufspraktikum absolvieren und eine Abschluß- bzw. Hausarbeit anfertigen, bis zu 150,— M
- c) für Praktikanten, die ein einjähriges Berufspraktikum absolvieren und eine Abschluß- bzw. Hausarbeit anfertigen, 200,— bis 300,— M.
- 6.1.2. Betreut ein Mentor mehr als einen Studenten, kann er für die Anleitung und Betreuung jedes weiteren Praktikanten ein Honorar bis zu 50% der Summe erhalten, die er für den ersten Studenten erhält.
- 6.1.3. Werden mehrere Mentoren zur Anleitung und Betreuung eines Praktikanten eingesetzt, wird das Honorar anteilig gezahlt.
- 6.2. Honorarsätze für Mentoren im Rahmen der erziehungswissenschaftlichen Hochschulausbildung
- a) für die Betreuung und Anleitung eines Studenten des Fachlehrerstudiums in einem Fach 100,— M
bzw. zweier Studenten in einem Fach 150,— M
- b) für die Betreuung und Anleitung eines Studenten des Fachlehrerstudiums in 2 Fächern (z. B. Mathematik und Physik) 200,— M
- c) für die Betreuung und Anleitung eines Studenten des Einfachstudiums (Polytechnik) in allen Teildisziplinen der Ausbildung 200,— M
bzw. für die Betreuung und Anleitung zweier Studenten des Einfachstudiums 300,— M
- d) für die Betreuung und Anleitung eines Studenten für den berufstheoretischen Unterricht in allen Teildisziplinen 200,— M
bzw. für die Betreuung und Anleitung zweier Studenten für den berufstheoretischen Unterricht in allen Teildisziplinen 300,— M
- 6.3. Honorarsätze für Mentoren im Rahmen der erziehungswissenschaftlichen Fachschulausbildung
- 6.3.1. Honorarsätze für Mentoren im Rahmen der Ausbildung von Lehrkräften für den berufspraktischen Unterricht für die Anleitung und Betreuung eines Studenten im Praktikum in folgender Höhe:
- für den technologisch-praktischen Teil des Praktikums 100,— M
- für den unterrichtspraktischen Teil des Praktikums 200,— M
- 6.3.2. Honorarsätze für Mentoren im Rahmen der erziehungswissenschaftlichen Fachschulausbildung für die Anleitung und Betreuung eines Studenten
- a) im schulpraktischen Semester bzw. im Praktikum zur Ausbildung der Erzieher in Höhe von 150,— M
- b) der pädagogischen Schulen (Kindergärtnerin), die in einzelnen Formen der Praktika tätig werden, in Höhe von 150,— M.
- 6.3.3. Werden mehrere Mentoren zur Anleitung und Betreuung eines Studenten tätig oder verkürzt sich das schulpraktische Semester bzw. das Praktikum, wird das Honorar anteilig gezahlt.
7. Honorarsätze für Tutoren* im Rahmen der pädagogischen Hochschulausbildung
- Betreuung und Anleitung von schulpraktischen Übungen im Rahmen der Ausbildung in den Unterrichtsmethodiken
- a) für die Anleitung und Betreuung einer Studentengruppe von mindestens 6 Studenten des Fachlehrerstudiums für die wöchentliche Vorbereitung, Durchführung und Auswertung einer Unterrichtsstunde für die Dauer eines Semesters 150,— M**
- b) für die Anleitung und Betreuung einer „ Studentengruppe von mindestens 4 Studenten des Lehrerstudiums für den berufstheoretischen Unterricht bzw. für das Sonderschulwesen für die wöchentliche Vorbereitung, Durchführung und Auswertung einer Unterrichtsstunde für die Dauer eines Semesters 150,— M**
8. Honorarsätze für die Leiter von Außenstellen, Konsultations- oder Weiterbildungszentren der Fachschulen
- Anzahl der Seminargruppen monatlich in M***
- bis 4 Seminargruppen bis 60,—
- ab 5 Seminargruppen bis 80,—
9. Honorarsätze für Hilfsassistenten an Hoch- und Fachschulen 40,— bis 120,— M monatlich.
10. Forschungsstudenten erhalten je Stunde Lehrtätigkeit ein Honorar in Höhe von 10,— M bis maximal 20,— M.
11. Honorare für die Erstattung eines Gutachtens im Rahmen eines Verfahrens zur Verleihung akademischer Grade gemäß der Verordnung vom 6. November 1968 über die akademischen Grade (GBl. II Nr. 127 S. 1022) in Höhe von 40,— bis 80,— M.
12. Betreuer eines Forschungsstudenten bzw. Aspiranten können bei Abschluß der Ausbildung des Forschungsstudenten bzw. Aspiranten ein Honorar bis 600,— M erhalten****.
13. Betreuer eines Aspiranten eines anderen Staates können ein Honorar bis zu 50,— M jährlich erhalten.

* Tutoren sind Lehrer an Oberschulen und kommunalen Berufsschulen sowie betrieblichen Bildungseinrichtungen, die die Studenten in den schulpraktischen Übungen im Rahmen der Ausbildung, in den Unterrichtsmethodiken im Auftrag der Hochschule anleiten und betreuen.

** Der Betrag von 150,— M gilt für die volle Zeitdauer des Semesters. Bei kürzerer Betreuung ist das Honorar entsprechend zu berechnen. Bei weniger als 6 bzw. 4 Studenten ist das Honorar gleichfalls anteilmäßig zu berechnen, z. B. bei

6 Studenten 150,— M
5 Studenten 125,— M
4 Studenten 100,— M.

*** Die Honorierung der nebenamtlichen Leitung einer Außenstelle erfolgt nur für die Monate, in denen die Studenten des Fern- und Abendstudiums ausgebildet werden, maximal für 11 Monate jährlich.

**** Werden mehrere Betreuer für die Ausbildung eines Forschungsstudenten bzw. Aspiranten eingesetzt, so ist das Honorar anteilig festzulegen.

* Mentoren sind Mitarbeiter von Betrieben und Bildungseinrichtungen, die zur Anleitung und Betreuung von Praktikanten im Berufspraktikum eingesetzt werden.

** Für die Betreuung und Anleitung der Studierenden der medizinischen Fachschulen im 1. und 2. Studienjahr wird kein Honorar gezahlt.